

Fachanweisung

Beteiligung an den Kosten der Jugendhilfe gemäß §§ 91 ff Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)

<u>INHALT</u>	<u>SEITE:</u>
1 GELTUNGSBEREICH	2
2 ZUSTÄNDIGKEITEN	2
3 HERANZUZIEHENDE PERSONEN	3
4 BEGINN DER HERANZIEHUNG	3
5 ABSEHEN VON DER HERANZIEHUNG NACH § 92 ABS. 4 U. 5 SGB VIII	4
5.1 Schmälerung von Unterhaltsansprüchen vorrangig Berechtigter nach § 92 Abs.4 S. 1 SGB VIII	4
5.2 Ausschluss der Heranziehung der Eltern nach § 92 Abs.4 S.2 SGB VIII	4
5.3 Absehen von der Heranziehung bei Gefährdung des Leistungszwecks i.S. des § 92 Abs.5 S.1 SGB VIII	4
5.4 Absehen von der Heranziehung nach § 92 Abs.5 SGB VIII wegen besonderer Härte	5
5.5 Absehen von der Heranziehung wegen unangemessenem Verwaltungsaufwand nach § 92 Abs.5 S.2 SGB VIII	5
6 ANWENDUNG GEMEINSAMER EMPFEHLUNGEN	6
7 BESONDERHEITEN DER KOSTENBEITRAGSERMITTLUNG FÜR WOCHENPFLEGE UND TEILSTATIONÄRE LEISTUNGEN	6
8 ERMITTLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE	6
9 INHALT DER BESCHEIDE	7
10 ZUSTELLUNG VON MITTEILUNGEN UND BEITRAGSBESCHIEDEN	8
10.1 Vollstreckung	8
10.2 Verjährung und Verwirkung von Ansprüchen	9
11 BERICHTSWESEN	9
11.1 Zweckidentische Leistungen	9
11.2 Kostenbeiträge	9
11.3 Absehen von der Heranziehung gem. § 92 Abs.6 SGB VIII	10
12 INKRAFTTRETEN	10

1 Geltungsbereich

Diese Fachanweisung regelt die Heranziehung zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 SGB VIII genannten Leistungen durch die Bezirke, bei Hilfen in **stationärer** Form

- nach § 13 Abs.3 SGB VIII (sozialpädagogisch begleitete Wohnformen),
- nach § 19 SGB VIII (gemeinsame Wohnformen von Müttern oder Vätern mit ihren Kindern),
- nach § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen),
- nach § 21 SGB VIII (notwendige Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht),
- nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) in Ausgestaltung
 - nach § 33 SGB VIII (als Vollzeitpflege),
 - nach § 34 SGB VIII (als Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform),
 - nach § 35 SGB VIII (als intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung außerhalb der eigenen Familie),
- nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, wenn die Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht, in sonstigen Wohnformen oder bei geeigneten Personen geleistet wird),
- nach § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) in Verbindung mit §§ 33, 34 und 35 a, wenn die Hilfe außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
- nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen)

oder den in § 91 Abs. 2 SGB VIII genannten teilstationären Leistungen zur

- Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII),
- Hilfe zur Erziehung (in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII oder einer anderen teilstationären Leistung nach § 27 SGB VIII),
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche § 35a Abs.2 Nr.2 (in Tagespflege oder anderen teilstationären Einrichtungen),
- auf Grundlage von § 27 SGB VIII in teilstationärer Form.

Teilstationär ist eine Hilfe dann, wenn während der Hilfestellung der Lebensmittelpunkt des betreuten Kindes oder Jugendlichen bei der Herkunftsfamilie bleibt. Das Kind oder der Jugendliche verbringt nur einen Teil des Tages in der Einrichtung und kehrt täglich regelmäßig in den Kreis der Familie zurück.

Voraussetzung für eine Heranziehung ist, dass der Jugendhilfeträger Hamburg die Leistungen tatsächlich erbringt.

2 Zuständigkeiten

Zuständig für die Heranziehung zu den Kosten ist das Bezirksamt, das in seiner örtlichen Zuständigkeit gemäß §§ 86ff SGB VIII die Leistungen erbringt. Leistet ein anderer Träger, hat dieser Träger die Heranziehung selbst wahrzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn Hamburg gegebenenfalls für die Heranziehung zu den Kosten von Geschwisterkindern zuständig bleibt. Ausnahmen sind nicht möglich.

Zur Vermeidung von Haushaltsnachteilen für den Jugendhilfeträger ist es erforderlich, dass die Heranziehung zu den entstehenden Jugendhilfekosten zügig und sachgerecht erfolgt. Die schnelle Heranziehung vermeidet darüber hinaus Irritationen bei den zur Leistung verpflichteten Personen und trägt zu deren Handlungs- und Rechtssicherheit bei.

Aus den genannten Gründen sind die vom Hilfeempfänger zum Hilfeantrag vorgelegten Angaben und Daten zum

- Einkommen und Vermögen von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen,
- zum Einkommen und Vermögen der Eltern und deren Verpflichtungen,

- zum Bestehen von Unterhaltstiteln und zu zweckidentischen Leistungen einschließlich den Ansprüchen gegenüber Dritten (z.B. gegenüber einer Krankenversicherung, dem Arbeitsamt oder dem Rententräger)

durch den fallzuständigen ASD der durchführenden Dienststelle zur abschließenden Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Einkommens ohne zeitlichen Verzug zur Verfügung zu stellen.

3 Heranzuziehende Personen

Zu den Kosten der Jugendhilfe beizutragen haben nach der gemäß § 94 Abs.1 S. 3 und 4 SGB VIII festgelegten Reihenfolge

- der minderjährige junge Mensch, zu dessen Erziehung die Maßnahme durchgeführt wird,
- der volljährige junge Mensch als leistungsberechtigter Empfänger der Maßnahme,
- die Ehegatten und Lebenspartner des Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII,
- die Elternteile des betreuten jungen Menschen (gemeint sind die biologischen Eltern oder Adoptiveltern, nicht aber Stiefeltern, Großeltern, Pflegeeltern oder sonstige Personensorgeberechtigte).

Die Prüfung, ob Forderungen zu erheben sind, ist entsprechend dieser Rangfolge vorzunehmen. Es ist zu beachten, dass die Vorschriften zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII u.a. die Berücksichtigung konkurrierender Unterhaltsansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vorsehen.

4 Beginn der Heranziehung

Ein Kostenbeitrag kann nach § 92 Abs.3 SGB VIII bei Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern erst ab dem Zeitpunkt erhoben werden,

- ab welchem dem Pflichtigen die **Gewährung** der von ihm beantragten und vom ASD verfügbaren Leistung (oder die Inobhutnahme) **mitgeteilt** und
- er **über die Folgen** für seine zivilrechtliche Unterhaltspflicht gegenüber dem betreuten jungen Menschen (wegfallende Legimitation für gleichzeitige Forderung oder Zahlung von Unterhalt) **aufgeklärt** wurde.

Es ist sicherzustellen, dass beide Voraussetzungen unverzüglich erfüllt werden, da ohne vorherige Mitteilung der nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften geregelte Kostenbeitrag rückwirkend nur für den Zeitraum erhoben werden kann, in dem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus – in den Verantwortungsbereich des Pflichtigen fallenden – rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Geltendmachung gehindert war (z.B. bei rückwirkender Heranziehung nach Vaterschaftsfeststellung oder Umzug des Pflichtigen an einen unbekanntem Ort). Neben den Angaben über die gewährte Hilfe und den Hilfebeginn, muss die Mitteilung in allgemeinverständlicher Form über die in § 10 Abs.2 S.2 SGB VIII benannten Folgen informieren. Mit der Mitteilung über die Verpflichtung zur Kostenbeteiligung ist darauf zu verweisen, dass die Heranziehung für einen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebrachten jungen Menschen mindestens in Höhe des in Anspruch genommenen Kindergeldes erfolgt und dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt ist, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegenüber der Familienkasse nach § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen.

Da der Zugang der Mitteilung Voraussetzung für den Beginn der Heranziehung ist, erfolgt die Übermittlung grundsätzlich per Postzustellungsurkunde oder persönliche Aushändigung gegen Beleg.

Mit der Mitteilung über die sich dem Grunde nach ergebende Kostenbeitragspflicht, sind die Pflichtigen aufzufordern, nach § 97 a SGB VIII Auskunft über die für die Einkommensermittlung relevanten, wirtschaftlichen Daten zu erteilen. Es ist zu beachten, dass die Eltern nicht gesamtschuldnerisch haften und nach § 92 Abs.2 S.2 SGB VIII getrennt herangezogen werden.

Daher ist auch bei zusammenlebenden Eltern, jedem Elternteil eine gesonderte Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht zuzustellen.

Bei teilstationären Leistungen erhält diese Mitteilung nur jener Elternteil, der mit dem jungen Menschen zusammenlebt, weil die Unterhaltsverpflichtung des getrennt lebenden Elternteils fort besteht.

Für die Heranziehung des betreuten jungen Menschen selbst sieht das Gesetz eine schriftliche Mitteilung über die Hilfestellung und die mögliche Heranziehung nicht vor. Zur Vermeidung von Zahlungsrückständen ist in diesen Fällen dennoch eine Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht an den jungen Menschen selbst und/oder an dessen gesetzlichen Vertreter zu senden.

5 Absehen von der Heranziehung nach § 92 Abs. 4 u. 5 SGB VIII

5.1 Schmälerung von Unterhaltsansprüchen vorrangig Berechtigter nach § 92 Abs.4 S. 1 SGB VIII

Nach § 92 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII kann ein Kostenbeitrag nur erhoben werden, soweit Unterhaltsansprüche vorrangig Berechtigter - gemäß der sich nach § 1609 BGB ergebenden Rangfolge - nicht geschmälert werden.

Soweit der Kostenbeitragspflichtige nachweist, dass er seine vorrangigen Unterhaltsverpflichtungen nur unter Gefährdung der eigenen Existenzsicherung erfüllen kann, kann von ihm ein Kostenbeitrag nicht bzw. nach den Regelungen des § 4 KostenbeitragsV nur in reduzierter Höhe verlangt werden.

5.2 Ausschluss der Heranziehung der Eltern nach § 92 Abs.4 S.2 SGB VIII

Eine Heranziehung der Eltern darf nach § 92 Abs.4 S.2 SGB VIII nicht erfolgen, wenn die Betreute schwanger ist oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

Der Tatbestand der Betreuung des leiblichen Kindes kann auch durch den Vater (Sohn) erfüllt sein.

Haben Eltern einer Betreuten bis zum Bekanntwerden der Schwangerschaft regelmäßig den vom Träger der Jugendhilfe festgesetzten Kostenbeitrag entrichtet, ist dieser für die Zeit ab Beginn der Schwangerschaft zu erstatten.

5.3 Absehen von der Heranziehung bei Gefährdung des Leistungszwecks i.S. des § 92 Abs.5 S.1 SGB VIII

Wird durch die Heranziehung zu den Kosten im Einzelfall Ziel und Zweck der Leistung gefährdet, soll von der Erhebung des Kostenbeitrages ganz oder teilweise abgesehen werden.

Die Entscheidung, ob auf eine Heranziehung verzichtet werden soll, weil dadurch Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden, bedarf in jedem Einzelfall einer eingehenden Begründung durch die fallzuständige sozialpädagogische Fachkraft.

Ziel und Zweck der Leistung werden insbesondere dann gefährdet, wenn eine Geltendmachung der Forderung

- die erforderliche Zustimmung des Leistungsberechtigten zur Maßnahmedurchführung verhindern bzw. in relevanter Form mindern würde,
- in der Folge der Kontakt zum Kind z.B. abgebrochen wird, Beurlaubungen zu sich abgelehnt werden oder
- zur Unzeit aus wirtschaftlichen Gründen die Beendigung der Hilfe gefordert wird,

Im Rahmen der Prüfung ist durch Beratung, Aufklärung oder sonstige Maßnahmen auf eine Verhaltensänderung der Verpflichteten hinzuwirken. Sinn und Zweck der Leistung kann auch gefährdet sein, wenn

- bei der Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII und einer Rückführung zu den Eltern **binnen 10 Tagen** eine geforderte Kostenbeteiligung der Eltern zusätzliche Spannungen zwischen Eltern und Kind oder Jugendlichen verursacht, die dem Ziel der Krisenbewältigung entgegenwirken.

In diesen Fällen ist aufgrund der erheblichen Verwaltungskosten und aus pädagogischen Gründen – bzw. im Interesse einer zügigen Rückführung – von einer Heranziehung regelmäßig abzusehen.

5.4 Absehen von der Heranziehung nach § 92 Abs.5 SGB VIII wegen besonderer Härte

Von der Heranziehung soll ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe. Eine besondere Härte ist gegeben, wenn die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag zu einem Ergebnis führt, das den Leitvorstellungen der §§ 91 bis 94 SGB VIII nicht entspricht. Dies wäre der Fall, wenn die Besonderheiten des Einzelfalles dazu führen, dass die Belastung mit einem Kostenbeitrag unzumutbar ist. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn die für typische Familiensituationen erstellten Berechnungsregelungen zur Ermittlung der Forderungshöhe eine atypische Situation nicht ausreichend berücksichtigen.

Weist der Kostenbeitragspflichtige schutzwürdige Unterhaltspflichten mit einhergehender finanzieller Belastung nach (z.B. chronische Erkrankungen eines Familienmitglieds, die Versorgung eines nicht unterhaltsberechtigten Verwandten oder ähnliche überobligatorische Leistungen an Dritte), können diese unter die Härteregelung des § 92 Abs. 5 SGB VIII fallen.

Die Härtefallprüfung ist immer dann vorzunehmen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Härtefall vorliegen könnte. Aus diesem Grund sind Inhalt und Ergebnis der vorgenommenen Härteprüfung stets zu dokumentieren. Im Leistungsbescheid ist zu begründen, warum von der Kostenheranziehung weder ganz noch teilweise abgesehen worden ist.

5.5 Absehen von der Heranziehung wegen unangemessenem Verwaltungsaufwand nach § 92 Abs.5 S.2 SGB VIII

Besteht anhand vorliegender Daten die begründete Vermutung, dass der mit der Heranziehung verbundene Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum errechneten Kostenbeitrag steht, kann auf die Geltendmachung des Kostenbeitrages verzichtet werden.

Die Bagatellgrenze liegt bei € 20.- monatlich.

6 Anwendung gemeinsamer Empfehlungen

Als öffentliche Träger von Jugendhilfemaßnahmen nehmen die Jugendämter die Heranziehung nach dem geltenden Recht in eigener Verantwortung wahr. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise sind – soweit diese Fachanweisung zum Einzelsachverhalt nichts anderes bestimmt – dabei die „*Gemeinsamen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Landesjugendämter Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen und Westfalen-Lippe für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII*“ in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die erforderlichen Informationen werden durch die für Grundsatzfragen der Kostenheranziehung zuständigen Stelle der Fachbehörde in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

7 Besonderheiten der Kostenbeitragsermittlung für Wochenpflege und teilstationäre Leistungen

• Einkommensermittlung bei Gewährung teilstationärer Leistungen

Zweckidentische Leistungen für den Betreuten sind bei der Gewährung teilstationärer Hilfen bei der Ermittlung des Einkommens diesem zuzurechnen und **nicht** gesondert geltend zu machen.

Bei **teilstationären** Hilfen sind das anteilige Kindergeld und tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen des getrennt lebenden Elternteils dem Einkommen der Bedarfsgemeinschaft zuzurechnen. Der Unterhaltsanspruch des Kindes oder Jugendlichen geht nicht auf den Jugendhilfeträger über (keine Heranziehung dieses Elternteils).

• Beitragsbemessung bei Gewährung von Wochenpflege

Bei einer Unterbringung in Wochenpflege an 5 bis 6 Tagen der Woche, über Tag und Nacht, sind von dem Kostenbeitragspflichtigen, in dessen Haushalt das Kind an wöchentlich mindestens 1-2 Tagen und über Nacht lebt, abweichend vom sonstigen Verfahren lediglich 4/7 des nach der Kostenbeitragstabelle ermittelten Beitragssatzes als Kostenbeitrag zu fordern. Kann wegen einer ansonsten bestehenden Leistungsunfähigkeit dieses Kostenbeitragspflichtigen nur ein Mindestkostenbeitrag in Höhe des zufließenden Kindergeldes gefordert werden, ist das Kindergeld in voller Höhe zu belassen.

8 Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Die Berechnung des Kostenbeitrags erfolgt ausschließlich durch das zuständige Jugendamt. Grundlage der Berechnung sind die Angaben des Kostenpflichtigen zu seinen Einkommensverhältnissen. Nach § 97a SGB VIII sind

- Eltern oder Elternteile,
- der junge Volljährige,
- die/der Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII
- und dessen Ehegatte oder Lebenspartner

verpflichtet, alle für die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse benötigten Auskünfte zu geben.

Auskünfte zu den Einkommensverhältnissen des minderjährigen Kindes oder Jugendlichen ist von den Eltern zu verlangen, soweit diesen die Vermögenssorge zusteht. Ist die Vermögenssorge anderen Personen übertragen, sind diese auskunftspflichtig.

Da junge Volljährige und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII auch aus ihrem Vermögen zu den Kosten der Jugendhilfe heranzuziehen sind, sind diese verpflichtet, auch über ihre Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben (§ 97a Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern sind auf Basis der Einkommensverhältnisse der letzten 12 Monate, bei Selbständigen auf Basis der Einkommensverhältnisse der letzten 3 Jahre zu ermitteln.

Kommen Kostenbeitragspflichtige ihrer Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nach § 97a Abs. 1 SGB VIII trotz Fristsetzung und Belehrung nicht nach und machen keine Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse oder geben keine Auskünfte über ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis und ihren Arbeitgeber (§ 97a Abs. 3 SGB VIII) kann ein Zwangsgeld (§§ 14-ff HmbVwVG) angedroht bzw. festgesetzt werden. Die Höhe des Zwangsgeldes soll sich dabei am Umfang der Hilfe im Einzelfall orientieren. Bringt die Festsetzung des Zwangsgeldes keinen Erfolg, ist das Zwangsgeld beizutreiben. Wird vom Auskunftspflichtigen das Zwangsgeld gezahlt, aber weiterhin keine Auskunft erteilt, können weitere Zwangsgelder festgesetzt werden.

Aus Datenschutzgründen muss vorrangig versucht werden, die erforderlichen Auskünfte vom Auskunftspflichtigen selbst zu erhalten. Erst wenn Auskunftspflichtige - trotz Belehrung - ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen, dürfen entsprechende Anfragen an Dritte (z.B. ans Finanzamt) gerichtet werden.

Soweit Kenntnis über ein bestehendes Arbeitsverhältnis besteht, sind die erforderlichen Angaben zur Art des Beschäftigungsverhältnisses und zum Arbeitsverdienst von dem nach § 97a Abs. 4 SGB VIII zur Auskunft verpflichteten Arbeitgeber zu verlangen.

Sind die Aufklärungsmöglichkeiten nach § 21 SGB X ausgeschöpft und haben nicht zu einem Erfolg geführt, kann der Jugendhilfeträger auf Basis der Amtsermittlung nach § 20 SGB X auch eine Schätzung der Einkünfte vornehmen.

In einem folgenden Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren müsste der Kostenbeitragspflichtige bei Anfechtung des Bescheides wegen der Beweislastumkehr nachweisen, in welcher Höhe er tatsächlich Einkommen erzielt.

Die Überprüfung, ob sich die wirtschaftlichen Verhältnisse kostenbeitrags- oder unterhaltspflichtiger Eltern verändert haben, soll soweit möglich nach einem Jahr – spätestens aber mit der vom Gesetzgeber im Zweijahres-Rhythmus vorgenommenen, regelmäßigen Anpassung der KostenbeitragsV – erfolgen.

Nach den Umständen des Einzelfalles kann eine Überprüfung in kürzeren Abständen geboten sein. Liegen Hinweise auf wesentliche Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse vor, ist die Prüfung sofort vorzunehmen.

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des kostenbeitragspflichtigen jungen Menschen sollte mindestens einmal jährlich erfolgen, da bedingt durch steigende Ausbildungsvergütung oder wegen einem mit der Ausbildung verbundenen Anspruch auf Drittleistungen wie BAföG oder BAB vorhersehbare Einkommenschwankungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Auskunftspflichtige sind darauf hinzuweisen, dass sie nach § 97a Abs. 5 SGB VIII die Auskunft verweigern können, wenn sie sich selbst oder einen Angehörigen i.S.d. § 383 Abs.1 Nr.1 bis 3 ZPO der Strafverfolgung aussetzen würden.

9 Inhalt der Bescheide

Vor der Festsetzung eines Kostenbeitrages mittels Bescheid ist die Durchführung einer Anhörung nach § 24 Abs. 1 SGB X vorzunehmen.

Der ermittelte Kostenbeitrag, wird mit Leistungsbescheid geltend gemacht. Damit der Bescheid für den Pflichtigen nachprüfbar ist, sind ihm die für die Beitragsermittlung maßgeblichen Berechnungen beizufügen.

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen bei der Heranziehung Ermessen zulassen, ist dieses zwingend auszuüben. Die Ermessensausübung ist den Bescheiden

deutlich zu machen. Lagen bei der Kostenbeitragsermittlung keine Anhaltspunkte für einen Härtefall – und damit keine Gründe für eine Reduzierung oder ein Absehen vom Kostenbeitrag – vor, ist dies im Bescheid anzuführen. Werden geltend gemachte Belastungen bei der Berechnung nicht berücksichtigt, sind die Gründe dafür zu nennen.

Aus Gründen des Datenschutzes ist sicherzustellen, dass der jeweilige Elternteil nur im unerlässlichen Umfang Kenntnis von den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des anderen Elternteils erhält. Dies gilt insbesondere, soweit die Heranziehung getrennt lebende Elternteile betrifft.

Die Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

10 Zustellung von Mitteilungen und Beitragsbescheiden

Als Nachweis der erforderlichen Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht empfiehlt sich bei Antragstellung die Aushändigung gegen Empfangsbekanntnis oder unmittelbar nach Hilfebeginn die Zustellung mit Postzustellungsurkunde.

Da nach § 92 Abs.2 SGB VIII die Eltern nicht als Gesamt-, sondern als Teilschuldner haften und deshalb getrennt zu den Kosten herangezogen werden, ist die Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht auch bei zusammen lebenden Eltern, jedem Elternteil gesondert auszuhändigen/zuzustellen. Gleiches gilt für die Zustellung des Kostenbeitragsbescheides.

Auf der Postzustellungsurkunde ist neben der Angabe des Aktenzeichens auch das übersandte Schriftstück näher zu bezeichnen.

Leistungsbescheide für Kostenbeiträge von Minderjährigen, denen Hilfe nach den §§ 33 bis 35a SGB VIII gewährt wird, sind immer auch an den/die Personensorgeberechtigten (Eltern) bzw. den Vormund zu schicken.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist den für die Erziehung verantwortlichen Personen (Pflegeeltern bzw. Betreuer in Einrichtungen) lediglich mitzuteilen, dass ein Kostenbeitrag errechnet wurde und eine bestandskräftige Forderung - gegen den jungen Menschen besteht. Die Benachrichtigung sollte mit der Bitte verbunden werden, den Forderungsbetrag monatlich an den Jugendhilfeträger abzuführen, damit sich für den jungen Menschen keine Beitragsschuld ansammelt.

Nach Möglichkeit sollte dazu mit der betreuenden Einrichtung oder den Pflegepersonen eine Vereinbarung getroffen werden, dass der errechnete Kostenbeitrag durch die Betreuungspersonen eingezogen und direkt an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe überwiesen oder mit Forderungen des Jugendhilfeträgers verrechnet wird.

Gleiches gilt für die Abführung des Kostenbeitrags junger Volljähriger, soweit diese ein schriftliches Einverständnis dazu abgegeben haben.

Die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag nach §§ 91 ff. SGB VIII stellt eine Anforderung von öffentlichen Abgaben im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO dar, die den Zufluss von Einnahmen zur Finanzierung der öffentlichen Aufgabenerfüllung trotz Einlegung von Rechtsbehelfen gewährleisten sollen.

Widersprüchen von Kostenbeitragspflichtigen gegen Beitragsbescheide kommt somit keine aufschiebende Wirkung zu.

10.1 Vollstreckung

Kommt ein Kostenschuldner seiner Zahlungspflicht nicht nach, ist die Zwangsvollstreckung einzuleiten.

Da es sich um öffentlich-rechtliche Forderungen handelt, ist die Durchsetzung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem HmbVwVG zu betreiben.

10.2 Verjährung und Verwirkung von Ansprüchen

Das Recht, Kostenbeiträge durch Leistungsbescheid geltend zu machen unterliegt der 3jährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB.

Um Einnahmeverluste zu vermeiden, sind Einnahmen entsprechend den Vorgaben des § 34 Abs. 2 LHO deshalb rechtzeitig zu erheben.

Der Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung dieses Anspruchs (§ 52 Abs.1 SGB X). Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts.

Eine Hemmung der Verjährung aus familiären und ähnlichen Gründen gem. § 207 BGB findet im Fall der Kostenbeitragsforderung nicht statt.

Für den Anspruch, der durch Leistungsbescheid geltend gemacht wird, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre ab Unanfechtbarkeit (§ 52 Abs.2 SGB X).

11 Berichtswesen

Die Umsetzung dieser Fachanweisung wird im erforderlichen Umfang durch ein regelmäßiges Berichtswesen systematisch erfasst und dargestellt. Die Auswertung der Daten erfolgt durch die zuständige Fachbehörde. Die erfassten Daten müssen so gepflegt sein, dass durch das eingesetzte Fachverfahren eine Auswertung für folgende Sachverhalte möglich ist:

11.1 Zweckidentische Leistungen

Zweckidentische Leistungen

- Gesamtsoll der Ansprüche p.a.
- Gesamt-Ist der Ansprüche p.a.
- Anzahl der Fälle

Erstattungsleistungen auswärtiger Kostenträger

- Höhe der Leistungen (Jahreswert)
- Anzahl der Fälle

11.2 Kostenbeiträge

Kostenbeiträge von **Betreuten** für Vollzeithilfen

- Gesamt - Soll der Kostenbeitragsforderungen p.a.
- Gesamt - Ist der Kostenbeitragsforderungen p.a.
- Anzahl der Fälle

Kostenbeiträge von **Eltern/ Elternteilen** für Vollzeithilfen

- Gesamt - Soll der Kostenbeitragsforderungen p.a.
- Gesamt - Ist der Kostenbeitragsforderungen p.a.
- Anzahl der Fälle

Kostenbeiträge von Eltern/ Elternteilen für Teilzeithilfen

- Gesamt - Soll der Kostenbeitragsforderungen p.a.
- Gesamt - Ist der Kostenbeitragsforderungen p.a.
- Anzahl der Fälle

11.3 Absehen von der Heranziehung gem. § 92 Abs.6 SGB VIII

- Anzahl der Fälle

Differenzierung nach Entscheidungsbegründung:

- Schwangerschaft der Betreuten oder Betreuung eines leiblichen Kindes bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Gefährdung von Ziel und Zweck der Hilfe
- Vorliegen von Härtegründen
- Unverhältnismäßigkeit

Bei der Veränderung von Ansprüchen gem. § 59 LHO

- Gesamthöhe der Veränderung binnen Jahresfrist

Anzahl der Fälle für :

- Stundung
- befristete Niederschlagung
- unbefristete Niederschlagung
- Erlass

12 Inkrafttreten

Diese Fachanweisung tritt am **01.06.2011** in Kraft. Sie tritt am **31.05.2015** außer Kraft.